

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 8/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 Z 3 lautet im zweiten Satz die lit b:

„b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe 150 €.“

1.2. Im Abs 7 wird nach dem Wort „Sozialversicherungsgesetzes“ die Wortfolge „für das vorangegangene Kalenderjahr“ eingefügt.

2. § 14 Abs 3 lautet:

„(3) Die stationäre und ambulante Krankenhausbehandlung wird in jenen Krankenanstalten erbracht, die Mittel des Salzburger Gesundheitsfonds erhalten (§ 15 Salzburger Gesundheitsfondsgesetz). Die stationäre Behandlung wird durch einen Pauschalbetrag abgegolten, den das Land an diesen Fonds leistet (§ 5 Abs 3 Salzburger Gesundheitsfondsgesetz).“

3. Im § 44 Abs 1 erster Satz entfällt der Nebensatz: „, deren Einkommen nicht gemäß § 12 Abs 4 Berücksichtigung zu finden hat,“.

4. Im § 58 wird angefügt:

„(18) Die §§ 12 Abs 1 und 7, 14 Abs 3 und 44 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit 1. Juli 2008 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die vorgeschlagene Änderung des Salzburger Sozialhilfegesetzes sieht eine außertourliche Erhöhung des Richtsatzes für Mitunterstützte mit Anspruch auf Familienbeihilfe um ca 25 % vor (Z 1.1). Damit sollen die in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Lebenshaltungskosten (zB Kosten für Grundnahrungsmittel, Energiekosten, Bekleidung, Schulbedarfskosten udgl) ausgeglichen werden. Darüber hinaus beinhaltet der Vorschlag eine geringfügige Änderung der Valorierungsbestimmung für die jährliche Neufestsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe (Z 1.2.) und zwei bloß redaktionelle Änderungen (Z 2 und 3).

Die Richtsatzerhöhung wurde vorausgehend mit Spitzenvertretern der Salzburger Gemeindeinteressenvertretungen verhandelt. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit wurde daher von der Durchführung eines Begutachtungsverfahrens abgesehen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz nicht Gebrauch gemacht, so dass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln.

3. Kosten:

Nach Schätzung der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung entstehen dem Sozialhilfeträger auf Grund der vorgeschlagenen Änderungen jährliche Mehrkosten in der Höhe von 211.600 €.

Sie treffen das Land und die Gemeinden entsprechend dem Aufteilungsschlüssel des § 40 des Salzburger Sozialhilfegesetzes. Für den Bund entstehen keine Mehrkosten.

4. Gender-Mainstreaming:

Knapp 17 % der im Jahr 2006 unterstützten Haushalte waren solche von Alleinerzieherinnen oder Alleinerziehern. Der Anteil der Alleinerzieherinnen lag dabei bei ca 97 %.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1.2:

Die in der Regel erst gegen Jahresende hin erfolgende Verlautbarung des Anpassungsfaktors gemäß § 108f des ASVG durch den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz – für

das Jahr 2007 erfolgte diese erst mit 17. November 2006, für das Jahr 2008 überhaupt erst mit 3. Dezember 2007 – führt zwangsläufig zu einer verspäteten Kundmachung der Richtsatzverordnung. Um eine rechtzeitige Erlassung der Richtsatzverordnung sicherzustellen, soll künftig an den Anpassungsfaktor für das vorangegangene Kalenderjahr angeknüpft werden. Für die Richtsaterhöhung 2009 wären demnach die für das Kalenderjahr 2008 geltenden Richtsätze um den für das Jahr 2008 festgesetzten Anpassungsfaktor – gemäß Verordnung BGBl II Nr 337/2007 +1,7 % – zu vervielfachen.

Zu Z 2:

Mit dem Salzburger Gesundheitsfondsgesetz, LGBl 90/2005, wurde der Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds (SAKRAF) durch den Salzburger Gesundheitsfonds (SAGES) abgelöst. Die Bestimmung ist daher anzupassen.

Zu Z 3:

Bis zur Novelle LGBl Nr 18/1998, in Kraft seit 1.4.1998, war eine Kürzung des Richtsatzes um einen zumutbaren Teil (15 %) des Nettoeinkommens unterhaltspflichtiger Kinder, die mit dem Sozialhilfeempfänger in Familiengemeinschaft lebten, vorzunehmen (§12 Abs 4 dritter und vierter Satz idF vor der zit Novelle). Ausgenommen waren die Fälle, in welchen die Kinder nur ein so geringes Nettoeinkommen hatten, dass bei rechnerischem Abzug des Kürzungsbetrages das ihnen verbleibende Nettoeinkommen den Richtsatzwert für einen Alleinunterstützten unterschritten hätte (Nebensatz des damals vierten Satzes). Diese Ausnahme war durch die Verweisung auf § 12 Abs 4 Inhalt der Einschränkung des Anspruchsübergangs gemäß § 44 Abs 1. Ihr vorgeschlagenes Entfallen hat aber tatsächlich keine Auswirkungen, da gemäß § 44 Abs 2 lit a ohnehin keine Verpflichtung der Kinder zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe für ihre Eltern besteht.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.